



Abfallreglement und Gebührentarif¹⁾

Vom 22. August 2012 (Stand 1. Januar 2023)

Gestützt auf § 6, § 21 und § 28 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau, erlässt die Stadt Bischofszell folgendes Abfallreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Politischen Gemeinde Bischofszell und bezweckt insbesondere die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Stadtrat bzw. die zuständige Gemeindebehörde kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Sammelstelle Werkhof durch die umliegenden Gemeinden.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Obligatorium Abgabepflicht

¹ Die öffentliche Kehrriechtabfuhr ist für das gesamte Gemeindegebiet obligatorisch. Abfälle sind der öffentlichen Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben bzw. bei den offiziellen Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den bestimmten Sammelstellen abzugeben.

Art. 3 Vermeidung von Abfällen

¹ Abfälle sind durch ein verantwortungsbewusstes Produktions- und Konsumverhalten möglichst zu vermeiden, insbesondere ist nach Möglichkeit auf unnötige Verpackungen zu verzichten.

¹⁾ In diesem Reglement sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

2 Organisation

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen sowie Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären. Er kann insbesondere eine Vollzugsverordnung und einen Gebührentarif erlassen. Der Gebührentarif muss durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt werden.

² Der Vollzug dieses Reglements, einer allfälligen Vollzugsverordnung und/oder von verbindlich erklärten Verbandsvorschriften sowie der Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist, obliegt dem Stadtrat. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Der Stadtrat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau wahrgenommen werden.

Art. 5 Information

¹ Der Stadtrat bzw. das dafür zuständige Vollzugsorgan orientiert periodisch über die Sammel Touren und Sammelplätze und informiert kontinuierlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses. Der aktuelle Abfallkalender wird jedem Haushalt jährlich zugesandt. Weitere Exemplare können auf der Stadtverwaltung bezogen oder im Internet heruntergeladen werden. Der Abfallkalender informiert über die Trennung von Abfällen sowie die Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

Art. 6 Abfallberatung

¹ Der Stadtrat bzw. das dafür zuständige Vollzugsorgan beauftragt eine geeignete Stelle oder Person mit der Abfallberatung, insbesondere betreffend Fragen zur Abfalltrennung, den Sammel Touren, der dezentralen Kompostierung, der Grünabfuhr, dem Häckseldienst etc. Die Auskünfte dieser Beratungsstelle erfolgen kostenlos.

Art. 7 Kontrolle

¹ Der Stadtrat bzw. das dafür zuständige Vollzugsorgan ist berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 8 Sammeldienst / Sammelplätze

¹ Der Stadtrat legt fest:

- a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle (wöchentliche Kehrrichtabfuhr);
- b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen;
- c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

² Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen.

Art. 9 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushaltsperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) als Sonderabfälle bezeichnet sind.

3 Entsorgungsvorschriften**Art. 10** Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen oder von der Stadt vorgeschriebenen Behältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Behälter sowie unordentlich oder unkorrekt bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Abfälle werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen.

² Der Kehricht darf nur an den von der Stadt bezeichneten Orten und frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter umgehend vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen. Die Benutzer sind für die Sauberhaltung der Kehrichtplätze verantwortlich.

Art. 11 Behältnisse

¹ Zugelassen sind neben den offiziellen Kehrichtsäcken des Verbandes auch andere Kehrichtsäcke, Futter- oder Düngersäcke, Bündel oder offene Gebinde, sofern diese dem Volumen entsprechend ausreichend frankiert sind.

² Behältnisse müssen gut verschlossen, offene Gebinde gut verschnürt sein und im Ausmass den Vorgaben gemäss aktuellem Abfallkalender entsprechen.

Art. 12 Container

¹ Beschaffung, Unterhalt und Reinigung von Abfallcontainern ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer oder Betriebe.

² Für die Bereitstellung von zugelassenen Abfallcontainern sind soweit möglich auf privatem Grund genügend grosse und direkt zugängliche Abstellplätze zu erstellen.

³ In den Wintermonaten müssen Abstellplätze und Container unmittelbar vor der Kehrichtabfuhr nötigenfalls schnee- und eisfrei gemacht werden, sonst wird der Container nicht entleert.

Art. 13 Separatsammlungen

¹ Für die Wiederverwertung geeignete oder schadstoffhaltige Abfälle sind gemäss Abfallkalender separat den Sammelstellen zuzuführen oder für die von der Stadt organisierten Spezialabfuhrn bereitzustellen.

Art. 14 Verbotene Entsorgung

¹ Das Entsorgen von Siedlungsabfällen in den öffentlichen Abfallkübeln der Stadt ist verboten, ebenso jegliches Ablagern und Entsorgen ausserhalb der bezeichneten Stellen. Jegliches Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsstellen ist verboten.

Art. 15 Kompostierung, Grünabfuhr

¹ Garten- und Küchenabfälle sind soweit möglich zu kompostieren, wenn dies ohne nachteilige Einwirkung auf die Umgebung erfolgen kann. Der Stadtrat kann besondere Weisungen erlassen.

² Grünabfälle sind in folgender Form und unter Ausschluss anderer Abfallarten bereitzustellen (siehe auch Gebührentarif): Zainen, Harasse, Bündel, Container.

Art. 16 Tierkadaver

¹ Tierkadaver und Fleischabfälle sind in der vom Stadtrat bezeichneten Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

Art. 17 Besondere Abfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushalt und Gewerbe in kleineren Mengen, die von der öffentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Art. 18 Industrie- und Betriebsabfälle

¹ Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen Sammelstelle nur mit Bewilligung durch den Stadtrat bzw. der mit dem Vollzug betrauten Stelle übergeben werden.

4 Finanzierung**Art. 19** Grundsatz

¹ Der Stadtrat legt die Kehrrichtgebühren für die von der Stadt zu erfüllenden Aufgaben nach dem Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzip in einem Gebührentarif fest.

Art. 20 Gebühren

¹ Der Gebührentarif Anhang A gilt für alle Entsorgungsaufgaben der Stadt. Soweit der Verband KVA Thurgau die Entsorgungsaufgaben der Stadt übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

² Die im Gebührentarif aufgeführten Tarife richten sich nach der Kostendeckung und dem Verursacherprinzip.

³ Der Stadtrat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Art. 21 Genehmigung

¹ Das Reglement und der Gebührentarif bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau.

5 Schlussbestimmung**Art. 22** Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden durch die Stadtverwaltung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht und durch diese geahndet.

Art. 23 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung als Rechtsmittel beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Abfallreglement ersetzt das Reglement für die Abfallbewirtschaftung der Stadt Bischofszell vom 5. Juli 1998.

³ Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bischofszell mit Beschluss vom 28.11.2012 und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mit Entscheid Nr. 01.55.06 vom 17.12.2012.

6 Anhang

6.1 Gebührentarif zum Abfallreglement

6.1.1 Gemäss Art. 19 des Abfallreglements legt der Stadtrat folgende Gebühren fest:

Art. 25 Grundgebühr

¹ Gemäss Art. 19 des Abfallreglements legt der Stadtrat folgende Gebühren fest:

- a) Grundgebühr pro Haushalt CHF 20.00 / Jahr
- b) Grundgebühr pro Betrieb CHF 30.00 / Jahr
- 25.1 Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Grundgebühr pro Haushalt erhoben.
- 25.2 In der Grundgebühr pro Betrieb ist die Wohneinheit des Betriebsinhabers im Gebäude enthalten.
- 25.3 Die Grundgebühr wird für ein Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Bei unterjährigen Zu- oder Wegzügen erfolgt die Verrechnung pro rata temporis.

Art. 26 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Kehrrechtsackgebühren, die Sperrguttarife, die Gewerbe-Containergebühren sowie die Gebühren für die Sonderabfälle werden vom Verband KVA Thurgau festgelegt.

5.2-1

Stadt Bischofszell

Art. 27 Grünabfuhren

a)	Zainen, Harasse, Bündel, bis max. 25 kg	CHF 10.00 (1 Bündel)
b)	Container 120 l, max. 25kg, pro Leerung	CHF 10.00 (1 Bündel)
c)	Container 120 l, Jahresmarke	CHF 80.00 (Kleber)
d)	Container 240 l, max. 50 kg, pro Leerung	CHF 20.00 (2 Bündel)
e)	Container 240 l, Jahresmarke	CHF 150.00 (Kleber)
f)	Container 800 l, pro Leerung	CHF 60.00 (6 Bündel)
g)	Container 800 l, Jahresmarke	CHF 400.00 (Kleber)

Art. 28 Häckseldienst

1

a)	Pro Einsatz für die ersten 10 Minuten	CHF 20.00
b)	Pro weitere 5 Minuten	CHF 10.00
c)	Grössere Mengen	Preis auf Anfrage

Art. 29 Industrie- und Betriebsabfälle

¹ Diese Abfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 30 Ausserordentliche Abfallentsorgung

1

a)	Gebühr für ausserordentliche Abfallentsorgung	CHF 100.00 / Fall
----	---	-------------------

² Sämtliche Tarife verstehen sich inkl. MwSt.

³ Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 22.08.2012, Beschluss Nr. 3.4 und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mit Entscheid Nr. 01.55.06 vom 17.12.2012.

⁴ Die Änderungen per 01.01.2023 sind durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 13.12.2022, Entscheid Nr. 01.55.06 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.08.2012	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	-
07.09.2022	01.01.2023	Art. 27 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.08.2012	01.01.2019	Erstfassung	-
Art. 27 Abs. 1	07.09.2022	01.01.2023	geändert	-